



Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die EBZ SysTec Inc. (EBZ USA)

I. Auslegung

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Einkaufsbedingungen bezeichnet

„Käufer“	die EBZ SysTec Inc., a Michigan Corporation ;
„Vertrag“	den Vertrag über den Verkauf von Waren und die Erbringung und Beschaffung von Dienstleistungen;
„Lieferadresse“	die Adresse, welche in der Bestellung angegeben ist;
„Waren“	die Waren (einschließlich Ratenlieferungen oder Teile der Waren), welche in der Bestellung beschrieben sind;
„Bestellung“	den Auftrag des Käufers, welchem diese Einkaufsbedingungen beigefügt sind;
„Preis“	den Preis der Waren und/oder die Vergütung der Dienstleistungen;
„Verkäufer“	die Person, welche in der Bestellung/dem Auftrag so bezeichnet wird;
„Dienstleistungen“	die Dienstleistungen, welche (wenn überhaupt) in dem Auftrag beschrieben sind;
„Leistungsumfang“	auch alle Pläne, Zeichnungen, Daten und andere Informationen, die sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen beziehen;
„Bedingungen“	die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die mit diesem Dokument aufgesetzt werden, sowie (falls sich aus den Umständen nichts anderes ergibt) alle speziellen Bedingungen, auf die sich Käufer und Verkäufer schriftlich geeinigt haben;
„schriftlich“	– und alle ähnlichen Ausdrücke – eine Übermittlung mittels Faxübertragung sowie vergleichbarer Übertragungsmethoden, aber nicht eine Übermittlung mittels E-Mail.

2. Bezugnahme auf Gesetze oder Vorschriften

Wenn in den vorliegenden Einkaufsbedingungen auf ein Gesetzeswerk oder eine Gesetzesvorschrift Bezug genommen wird, stellt dies einen Bezug auf dieses Gesetz oder diese Vorschrift in der jeweils aktuell geltenden Fassung dar.

3. Überschriften

Die Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der Lesbarkeit und haben in keiner Weise Auswirkungen auf ihre Auslegung.

II. Grundlagen für den Erwerb

- (a) Der Auftrag stellt ein Angebot des Käufers zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen, die diesen Einkaufsbedingungen unterliegen, dar.
- (b) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden auf den Vertrag und auf alle Aufträge unter Ausschluss aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer bezogen hat oder auf deren Grundlage er den Auftrag akzeptiert hat bzw. beabsichtigte, den Auftrag zu akzeptieren, Anwendung.
- (c) Die Bestellung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von acht (8) Arbeitstagen ab Angebotsdatum vom Verkäufer schriftlich akzeptiert wird. Die Bestellung kann angenommen werden, indem die beiliegende Auftragsbestätigung unterschrieben und zurückgesandt wird oder durch eine andere ausdrückliche Bestätigung. Außerdem kann



dies durch Versand der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen auf Grundlage der hier vorliegenden Bedingungen erfolgen. Sollte der Verkäufer eine eigene Auftragsbestätigung oder ein anderes Formular verwenden, so versteht es sich, dass dieses Formular ausschließlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit verwendet wird. Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andere Bedingungen, die in diesem Formular enthalten sind und im Widerspruch zu den hier enthaltenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen oder diese ergänzen, entfalten keinerlei Wirkung zwischen den Parteien.

- (d) Eine Abweichung von der Bestellung oder den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen ist nicht bindend, wenn sie nicht zwischen berechtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers schriftlich vereinbart wird.

III. Leistungsumfang

- (a) Die Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Dienstleistungen haben, entsprechend den vorliegenden Einkaufsbedingungen, den Vorgaben zu entsprechen, die in dem Auftrag und/oder in jeder anderen Beschreibung des Leistungsumfang, welche dem Verkäufer vom Käufer schriftlich zur Verfügung gestellt wurden, aufgeführt sind.
- (b) Der gesamte Leistungsumfang, der dem Verkäufer vom Käufer im Rahmen mit dem Vertrag zur vorgegeben wurde oder in diesem Zusammenhang vom Verkäufer eigens für den Käufer erarbeitet wurde, ist zusammen mit dem Copyright, den Designrechten und allen anderem geistigen Eigentum in dem Leistungsumfang ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Verkäufer überträgt dem Käufer alle solchen Copyrights, Designrechte und anderes geistiges Eigentum ohne weiteres Entgelt im Rahmen der normalen Vergütung und garantiert, dass diese frei von Rechtsmängeln sind. Der Verkäufer darf diese Beschreibung des Leistungsumfangs nicht an einen Dritten weitergeben oder verwenden, mit Ausnahme davon, dass diese öffentlich bekannt ist, ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt wird oder dies zum Erreichen des Vertragsziels notwendig ist.
- (c) Der Verkäufer hat alle anwendbaren Vorschriften und anderen gesetzlichen Anforderungen zu beachten und zu erfüllen, welche die Herstellung, die Verpackung, das Verladen und die Lieferung der Waren und die Erbringung von Leistungen betreffen.
- (d) Der Verkäufer darf nicht ungerechtfertigt Kontrollen und Tests der Waren vor Versand durch den Käufer während deren Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung auf dem Gelände des Verkäufers oder eines Dritten verweigern. Der Verkäufer hat dem Käufer zudem alle technischen Mittel, die für eine Kontrolle oder einen Test benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.
- (e) Ist der Käufer auf Grund des Ergebnisses einer Kontrolle oder eines Tests der Überzeugung, die Waren erfüllten nicht in vollem Umfang die Voraussetzungen aus dem Vertrag, und er informiert den Verkäufer hierüber innerhalb von sieben Tagen ab der Kontrolle oder dem Test, so hat der Verkäufer alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen erfüllt werden.
- (f) Die Waren sind entsprechend der Anweisungen des Käufers und aller einschlägigen Vorschriften oder Vorgaben des Spediteurs zu beschriften. Sie sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, so dass sie ihren Bestimmungsort nach dem gewöhnlichen Ablauf in unbeschädigtem Zustand erreichen.

IV. Preise

- (a) Der Preis für die Waren und Dienstleistungen wird im Auftrag festgelegt und ist, wenn nichts anderes angegeben ist,



- exklusive aller einschlägigen *franchise taxes*, Umsatz- oder Gebrauchssteuern (die vom Käufer übernommen werden) und
 - inklusive aller Gebühren für Verpackung, Verladen, Versand, Beförderung, Versicherung und Lieferung der Waren an die Lieferadresse und aller Steuern, Auflagen und andere Abgaben, welche keine Umsatzsteuer sind.
Der Lieferant ist für alle Steuern, Veranlagungen, Genehmigungen und Gebühren außer der Einkommenssteuer des Käufers verantwortlich, die auf Grund des Vertrages, des Auftrages, den Waren oder Dienstleistungen anfallen. Es darf keine Steuer in die Rechnung aufgenommen werden, ohne dass der Käufer dem schriftlich zugestimmt hat.
- (b) Eine Preiserhöhung (unabhängig davon, ob auf Grund von erhöhten Materialkosten, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen und anderer Dinge) darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht vorgenommen werden.
- (c) Der Verkäufer gibt alle Preissenkungen, welche sich vor dem festgelegten Lieferdatum oder dem tatsächlichen Lieferdatum – wenn dies später ist – ergeben, an den Käufer weiter. Der Verkäufer garantiert, dass der Preis für die Waren nicht teurer ist als der Preis, der jedem anderen Kunden für gleiche oder ähnliche Artikel in vergleichbaren Mengen berechnet wird.
- (d) Der Käufer hat Anspruch auf alle Preisrabatte auf Grund unverzüglicher Zahlung, Massen- oder Mengenkaufts, welche gewöhnlich vom Verkäufer gewährt werden, unabhängig davon, ob diese in seinen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt werden oder im Vertrag vorgesehen sind.

V. Zahlungsbedingungen

- (a) Der Verkäufer kann dem Käufer eine Rechnung am bzw. ab dem Datum der Warenlieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen stellen. Jede Rechnung muss die Auftragsnummer, die PSP-Nr., das Werk, die Empfangsstelle, die Ident-Nr., die Materialstamnummer/-bezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die USt-Id-Nr. (bei Einfuhr aus der EU) ausweisen. Der Verkäufer hat die Rechnungen in einfacher Ausfertigung einzureichen. Originale aller Rechnungen, behördlichen Frachtbriefe, Handelsfrachtbriefe und Belege für Luftexpress müssen auf dem Postweg dem Käufer an die Adresse

22251 Diesel Drive
McCalla, AL 35111
USA

Postanschrift:
PO Box 160
McCalla, AL 35111
USA

geschickt werden.

- (b) Wenn nichts anderes im Auftrag angegeben ist, hat der Käufer den Preis für Waren und Dienstleistungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende des Monats, in dem der Käufer eine korrekte Rechnung erhalten hat oder, wenn dies später ist, am Ende des Monats, in dem der Käufer die fraglichen Waren oder Dienstleistungen abgenommen hat, zu begleichen.
- (c) Der Käufer kann mit jedem Betrag, den ihm der Verkäufer schuldet, aufrechnen.



VI. Lieferung und Abnahme

- (a) Die Waren sind an die Lieferadresse zu dem Datum oder in dem Zeitraum, das bzw. der sich aus dem Auftrag ergibt, zu liefern. Die Dienstleistungen sind ebenfalls an der Lieferadresse und zu dem Datum oder in dem Zeitraum, das bzw. der sich aus dem Auftrag ergibt, zu erbringen.
In beiden Fällen gilt, dass dies innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Käufers zu geschehen hat.
- (b) In den Fällen, in denen das Datum für die Warenlieferung oder für die Erbringung der Dienstleistungen nach Auftragserteilung festgelegt werden soll, hat der Verkäufer dem Käufer das festgelegte Datum innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Vorhinein anzukündigen.
- (c) Die Lieferzeit der Waren und der Zeitraum, in welchem die Dienstleistungen zu erbringen sind, sind Kardinalpflichten im Rahmen des Vertrages.
- (d) Packzettel müssen jedem Behälter, Päckchen und Container beigefügt sein, die die Auftragsnummer des Käufers, die Stücknummer und eine vollständige Beschreibung des Inhalts ausweisen.
- (e) Der Verkäufer hat den Käufer bei Empfang der Waren schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Waren den Gesetzen oder Vorschriften bzgl. gefährlicher oder giftiger Substanzen, im Falle ihrer Entsorgung den Vorschriften über Giftmüll oder allen sonstigen Umwelt-, Sicherheits- oder Gesundheitsvorschriften unterliegen. Der Verkäufer hat alle notwendigen Transportscheine zu besorgen. Ebenso hat er Anleitungen für den Versand, die Sicherheit, den Umgang, den Fall eines Kontakts und der Entsorgung zur Verfügung zu stellen, die für das nicht technische Personal des Käufer verständlich sind und die genau genug alle Maßnahmen, welche ein Benutzer in Bezug auf das Material treffen muss, beschreiben.
- (f) Sind die Waren in Raten zu liefern oder die Dienstleistungen in solchen zu erbringen, so wird der Vertrag als einheitlicher Vertrag und nicht als getrennte Verträge behandelt.
- (g) Der Käufer kann alle Waren zurückweisen, die nicht den Vertragsvereinbarungen entsprechen, und er soll nicht so behandelt werden, als habe er die Waren abgenommen, bis er einen angemessenen Zeitraum nach der Lieferung zu Verfügung hatte, in dem er sie kontrollieren konnte oder ein angemessener Zeitraum, nachdem ein versteckter Mangel der Waren offensichtlich geworden ist, verstrichen ist.
- (h) Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig alle Anleitungen und weiteren Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem Käufer ermöglichen, die Waren oder Leistungen an- bzw. abzunehmen.
- (i) Der Käufer ist nicht verpflichtet, an den Verkäufer Verpackungen oder Verpackungsmaterial der Waren zurückzugeben, unabhängig davon, ob der Käufer die Waren angenommen hat oder nicht.
- (j) Sind Waren bei Fälligkeit noch nicht geliefert oder Leistungen bei Fälligkeit noch nicht erbracht, so hat der Käufer – ohne das hierdurch andere Rechtsmittel beschränkt werden – das Recht, vom Preis (sollte der Käufer bereits bezahlt haben) ein Prozent (1 %) der geschuldeten Summe für jeden Tag der Verspätung abzuziehen, oder aber in gleicher Höhe einen pauschalierten Schadensersatz wegen verspäteter Leistung geltend zu machen, jeweils bis zu einer Höchstgrenze von zwanzig Prozent (20 %) des Auftragswertes. Zusätzlich behält sich der Käufer das Recht vor, einzelne oder alle Waren in der ungeöffneten Originalverpackung an den Verkäufer zurückzusenden, wenn sie mehr als zehn (10) Tage nach Fälligkeit an ihn geliefert wurden.



VII. Gefahr des Verlusts und Eigentumsübergang

- (a) Die Gefahr von Schäden oder Verlust der Waren geht bei vertragsgemäßer Lieferung der Waren auf den Käufer über.
- (b) Das Eigentum an den Waren geht bei Lieferung auf den Käufer über, es sei denn, die Bezahlung der Waren erfolgte vor Lieferung. In diesem Fall geht das Eigentum über, wenn die Bezahlung erfolgt ist und die Waren die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit haben.

VIII. Garantien und Haftung

- (a) Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Waren sowie ihre Verpackungen und Kennzeichnungen handelsüblichen Erfordernissen entsprechen, sie frei von Mängeln im Entwurf, im Material und in der Verarbeitung sind und sie mit den einschlägigen Spezifikationen oder Mustern übereinstimmen.
- (b) Der Verkäufer garantiert, dass sich die Waren für die im Vertrag vorgesehenen Vorhaben und Verwendungen eignen, falls eine solche Eignung vom Käufer festgelegt wurde, auf anderer Weise dem Verkäufer bekannt war oder von ihm in Aussicht gestellt wurde. Zudem garantiert der Verkäufer, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften, welche auf den Warenverkauf anzuwenden sind, entsprechen.
- (c) Der Verkäufer garantiert, dass die Waren frei von Pfandrechten sind und auch keine sonstigen Eigentumsansprüche Dritter entgegenstehen.
- (d) Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass alle Leistungen von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt und in dem Standard, der vom Käufer auf Grund der Umstände vernünftigerweise erwartet werden kann, erbracht werden.
- (e) Der Verkäufer garantiert, dass alle Waren und Dienstleistungen, die auf Grundlage des Auftrags geliefert bzw. erbracht werden, im Einklang mit dem gesamten einschlägigen Bundes-, Staaten und Kommunalrecht sowie allen einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen stehen, einschließlich – aber nicht hierauf beschränkt – dem Arbeitsrecht, den Umwelt- und Sicherheitsvorschriften.
- (f) Alle hier genannten Garantien müssen einer Überprüfung, einem Test sowie An- bzw. Abnahme durch den Käufer standhalten.
- (g) Ohne etwaige andere Rechtsmittel zu beschränken, hat der Käufer in dem Fall, dass die Waren nicht wie im Vertrag vereinbart geliefert wurden oder die Leistungen nicht so erbracht wurden, das Recht,
 - innerhalb von vierzehn (14) Tagen vom Verkäufer ohne weitere Kosten eine Reparatur oder einen Ersatz der Waren bzw. die Nacherbringung der Leistungen zu verlangen, so dass sie den vertraglichen Bestimmungen entsprechen; oder
 - nach alleiniger Wahl des Käufers und unabhängig davon, ob der Käufer zuvor vom Verkäufer Nacherfüllung verlangt hat, den Vertrag als wegen Vertragsbruchs des Verkäufers ungültig zu betrachten und die Rückzahlung des gesamten Preise, oder Teilen davon, zu verlangen, wenn bereits gezahlt wurde.
- (h) Der Verkäufer hat den Käufer in vollem Umfang in Bezug auf alle Haftungen, Verlust, Beschädigungen und Auslagen (einschließlich solcher einer Rechtsverfolgung) schadlos zu halten, die gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, bei ihm entstehen oder von ihm gezahlt wurden, weil
 - eine Garantie, welche der Verkäufer im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen gegeben hat, nicht eingehalten wurde;
 - die Waren einen Anspruch verletzen oder ihr Import, ihre Verwendung oder ihr Weiterverkauf ein Patent, ein Copyright, ein Designrecht, eine Handelsmarke und eine anderes Recht aus geistigem Eigentum einer anderen Person verletzt (dies gilt nicht,

- wenn sich der Anspruch daraus ergibt, dass die Waren eine vom Käufer aufgestellte Spezifikation erfüllt);
- ein Anspruch geltend gemacht wird, der sich aus angezeigten Mängeln der Waren oder Leistungen begründet bzw. mit diesen in Zusammenhang steht oder sich aus diesen ergibt.
 - mutmaßlich durch die Waren, durch ihre Herstellung oder ihren Verkauf ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Verordnung bzw. eine Regel oder Bestimmung verletzt wird;
 - der Verkäufer oder seine Angestellten, Vertreter oder Unterlieferanten bei Lieferung und Aufbau der Waren eine Handlung oder Unterlassung begangen haben; oder
 - das Personal des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eine Handlung oder Unterlassung begangen haben.
- (i) Die Garantien der Verkäufers (sowie alle Verbrauchergarantien, Servicevorgaben und andere Zusagen des Verkäufers) können sowohl von den Kunden des Käufers, allen nachfolgenden Eigentümern oder Anbietern der Waren als auch vom Käufer selbst geltend gemacht werden.
- (j) Weder der Verkäufer noch der Käufer haften dem anderen gegenüber auf Grund einer Verspätung oder einem vollständigen Erfüllungsausfall bei Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit den Waren oder Leistungen, wenn die Gründe hierfür nicht im Einflussbereich der jeweiligen Vertragspartei liegen. Gleiches gilt für die Frage, wann eine Vertragspartei als vertragsbrüchig anzusehen ist. Ohne das Vorgenannte einzuschränken, stellt das Folgende Gründe, die nicht im Einflussbereich einer Vertragspartei liegen, dar:
- höhere Gewalt, eine Explosion, Überflutungen, Sturm, Brand oder Unfall;
 - Krieg oder drohender Krieg, Sabotage, Aufstand, zivile Unruhen oder Beschlagnahme;
 - Rechtsakte, Beschränkungen, Bestimmungen, Satzungen, Verbote oder Maßnahmen sonstiger Art von Regierungen, Parlamenten oder lokalen Behörden;
 - Import- bzw. Exportbestimmungen oder Embargos;
 - Streiks, Ausschließungen bzw. andere Arbeitsniederlegungen oder Handelsstreitigkeiten (unabhängig davon, ob Angestellte des Verkäufers oder des Käufers oder eine dritte Partei beteiligt ist);
 - Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff oder Maschinenteilen;
 - Energie- oder Maschinenausfall.

IX. Auftrags- und Vertragskündigung

- (a) Der Käufer kann den Auftrag zur Warenlieferung und/oder Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise kündigen, indem er dies dem Verkäufer jederzeit vor Lieferung oder Ausführung mitteilt. In diesem Fall besteht die einzige Verpflichtung des Käufers darin, den Verkäufer zu bezahlen, wobei sich dieser jedoch dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat.
- (b) Der Käufer kann den Vertrag durch Mitteilung an den Verkäufer ohne jede weitere Verpflichtung gegenüber diesem kündigen, wenn
- das Geschäft des Verkäufers aufgelöst wird oder er zahlungsunfähig wird; oder
 - über das Vermögen des Verkäufers ein Konkurs- oder Insolvenzverwalter bestellt wird; oder
 - eine Abtretung des Verkäufers zu Gunsten all seiner Gläubiger bzw. des größten Teils seiner Gläubiger erfolgt;
 - der Verkäufer eine Vereinbarung trifft, durch die alle sein Pflichten oder deren größter Teil zusammengeführt, erweitert oder umgestaltet werden;



- durch oder gegen den Verkäufer ein Konkursantrag nach dem Konkurs- oder Schuldnergesetz gestellt wird und gefordert wird, er möge sich entlasten oder anerkennen und der Antrag nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen abgewiesen wird;
- der Verkäufer seine Geschäfte einstellt oder dies androht; oder
- der Käufer vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass eines der oben genannten Ereignisse im Verbindung mit dem Verkäufer eintreten wird und den er den Verkäufer entsprechend benachrichtigt.

X. Verschiedenes

- (a) Der Auftrag gilt ausschließlich für den Verkäufer und er darf weder seine Rechte an eine andere Person weitervergeben, übertragen oder den Anschein dessen erwecken noch darf er jemanden mit seinen Pflichten unterbeauftragen.
- (b) Eine notwendige Erklärung oder die Genehmigung, dass eine solche abgegeben werden darf, muss von jeder Partei schriftlich an die andere Partei an die jeweils angemeldete Geschäftsadresse, die Hauptniederlassung oder die Adresse, die zum fraglichen Zeitpunkt der erklärenden Partei nach dieser Vorschrift genannt wurde, gerichtet werden.
- (c) Ein Verzicht des Käufers, sich auf Vertragsbruch zu berufen, gilt nicht als Verzicht der Rüge weiterer Vertragsbrüche der gleichen oder anderer Vertragsbestimmungen.
- (d) Wird eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind die restlichen Bestimmungen und der Rest der fraglichen Bestimmungen hiervon nicht betroffen.
- (e) Der Vertrag, diese Bedingungen, der Auftrag und alle weiteren Dokumente die hier genannt werden stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien zu dem Vertragsgegenstand dar. Alle vorherigen Darstellungen oder Modalitäten zu dem fraglichen Vertragsgegenstand werden von diesen Bedingungen verdrängt.
- (f) Der Vertrag, diese Bedingungen und der Auftrag - sowie deren Auslegung – unterliegen dem Bundesrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Recht des Staates Alabama unter ausdrücklicher Einbeziehung der Vorschriften des *Uniform Commercial Code* („Einheitliches Handelsgesetzbuch“) in der Form, in der dieser von diesem Bundesstaat umgesetzt worden ist.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

Der Verkäufer stimmt zu, dass die Gerichte von Alabama im Falle eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit dem Vertrag, diesen Bedingungen oder dem Auftrag zuständig sind.

XI. Verbindlichkeit der englischsprachigen Fassung

Die Übersetzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dient ausschließlich der Zweckmäßigkeit. Für den Fall, dass es Unterschiede zwischen der englischsprachigen Fassung und dieser Übersetzung geben sollte, gilt die englischsprachige Fassung als verbindlich.